

Anwaltskanzlei im Fall einer Klage angebracht.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2025
Finanzhaushalt	Ja	2025

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	01	11104/56253000/ 56253.40001	Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieherkosten usw.	10.000,00

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2025	3.000,00	0,00	-7.000,00

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2025	11104/56930000/00000.65800	7.000,00

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Nein
-----------------------------	------

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.02.2025 öffentlich

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
z. Hd. Herr Dietrich
PF 3153

17461 Greifswald

Ausschließlich per E-Mail an:
J.Dietrich@greifswald.de

Bearbeiter: Frau
Alexandra Bahr
Telefon: +49 385 588 12309
Telefax: +49 385 509 12309
E-Mail: alexandra.bahr@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-431.0-2012/016-058
Datum: Schwerin, 31. Januar 2025

Stellungnahme zur Anzeige der Beanstandung des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzgl. des Beschlusses BV-P-ö/08/0089 „Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss “Gendern unterbinden“ (BV-P-ö/08/0074-O1)“ gemäß § 33 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Dietrich,

mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 zeigten Sie die Beanstandung des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bezüglich des Beschlusses BV-P-ö/08/0089 „Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss “Gendern unterbinden“ (BV-P-ö/08/0074-O1)“ gemäß § 33 Abs. 2 KV M-V an und baten zugleich um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit.

Mit dem streitgegenständlichen Beschluss wurde beschlossen, dass die Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf dem Anweisungswege zu gewährleisten habe, dass sich städtische Einrichtungen und Betriebe im Schriftlichen wie im Mündlichen konsequent an die Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung zu halten, der Verfremdung der deutschen Sprache als Bestandteil der kulturellen Identität entgegenzuwirken und das Improvisieren mit sogenannter Gendersprache zu vermeiden haben.

Für die Einschätzung, ob mit dem Beschluss ein Rechtsverstoß i. S. d. § 33 Abs. 2 KV M-V vorliegt, wäre zunächst zu klären, ob die verwaltungsseitige Kommunikation, sowohl extern als auch intern, eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist, die durch die Gemeinde zu regeln ist.

Hiesigerseits wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass jedenfalls die Kommunikation der gemeindlichen Verwaltung mit Einwohnerinnen und Einwohnern sowie sonstigen Personen eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellt, bei deren Ausgestaltung sich die Gemeinde, wie es der verfassungsrechtlich verbrieften Selbstverwaltung immanent ist, „im Rahmen der Gesetze“ bewegen muss. Auch der verwaltungsinterne Sprachgebrauch dürfte grundsätzlich dem gemeindlichen Entscheidungsspielraum zuzuordnen sein, wenngleich er keine spezifische Bedeutung für das Zusammenleben der Einwohnerschaft der Gemeinde haben dürfte. Jedoch ist er

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Bestandteil jener Entscheidungen, die die Gemeinde im Rahmen der Organisation der eigenen Verwaltung treffen kann.

Eine diesbezügliche Regelung muss sich also „im Rahmen der Gesetze“ bewegen.

Bei der Frage, welche Entscheidungsspielräume bei der Festlegung des Sprachgebrauchs bestehen, ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass hier keine Rechtsvorschriften bekannt sind, die die Kommunen verpflichten würden, in ihrem Sprachgebrauch und Schriftverkehr den Festlegungen des Rates für deutsche Rechtschreibung entgegenstehende Wort- und Satzbildungen zu verwenden oder entgegen den dortigen Empfehlungen, beispielsweise zum Gender-Stern und Gender-Gap, zu handeln. Dies gilt insbesondere auch für § 4 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes (GIG M-V), wonach der dienstliche Schriftverkehr die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen soll.

Soweit Kommunen dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 1 GIG M-V), dürfte diese Norm lediglich bewirken wollen, dass auf das in der deutschen Rechtschreibung noch immer verbreitete generische Maskulinum verzichtet werden soll. Festlegungen, die darauf gerichtet sind, dass der dienstliche Sprachgebrauch den Entscheidungen des Rates für deutsche Rechtschreibung entspricht, begegnen daher keinen grundsätzlichen rechtsaufsichtlichen Bedenken. Somit wäre zuletzt die Frage der Organkompetenz zu klären.

Für die Beurteilung der Organkompetenz in Bezug auf Festlegungen über die Art und Weise der sprachlichen Gleichstellung ist von Bedeutung, ob die Kommunikation über die Sphäre der Verwaltung hinausgeht und daher die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betrifft. Zwar mag die sprachliche Gleichstellung als Mittel zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, die nach § 41 Absatz 1 Satz 1 KV M-V auch eine Aufgabe der Gemeinden ist, als wichtige Angelegenheit einer Befassung der Bürgerschaft nicht verschlossen sein. Dass verbindliche Vorgaben über die konkrete Ausgestaltung selbst des internen Schriftverkehrs aber möglicherweise zu weit in die Befugnisse des Oberbürgermeisters – Leitung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung (§ 38 Absatz 2 Satz 2 KV M-V) – eingreifen, könnte in vertretbarer Weise argumentiert werden. Deswegen wird ein Eingriff in die Organkompetenz des Oberbürgermeisters für die Leitung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung (§ 38 Absatz 2 Satz 2 KV M-V) durch diesen Beschluss hiesigerseits nicht für völlig abwegig gehalten. Da aber auch die gegenteilige Auffassung sicherlich vertretbar wäre, kann nicht mit hinreichender Sicherheit von einem Rechtsverstoß ausgegangen werden.

Angesichts dieser nicht eindeutigen Rechtslage in Bezug auf die Frage der Organzuständigkeit, also auch keiner eindeutigen Rechtswidrigkeit wird seitens der obersten Rechtsaufsichtsbehörde auf eine rechtsaufsichtliche Maßnahme verzichtet. In einer solchen Situation können etwaige Kompetenzkonflikte aus hiesiger Sicht der eigenverantwortlichen Klärung den städtischen Organen überlassen werden. Der Bürgerschaft steht insoweit der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Alexandra Bahr